

BStGer BG.2024.66 vom 6. Dezember 2024

Bundesstrafgericht, 2024-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.66

FR: TPF BG.2024.66 du 6 décembre 2024

IT: TPF BG.2024.66 del 6 dicembre 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden sowie Wahrung der Frist zur Einreichung des Gesuchs) geben keinen Anlass zu Bemerkun- gen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Bezüglich Form und Substantiierung eines Gesuchs im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StPO gilt, dass dieses vollständig zu dokumentieren ist, sodass ohne weitere Beweismassnahmen darüber entschieden werden kann. Die ersu- chende Behörde hat das Gesuch so zu verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforder- lichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können, weshalb dieses in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen hat, welche straf- baren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen recht- lich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden. Zudem sind die für die Gerichtsstandsbestimmung wesentlichen Akten zweckmässig paginiert, mit Verzeichnis versehen und geordnet in einem separaten Dossier beizulegen, wobei der blosser Hinweis auf die vollständig beigelegten kantonalen Akten unzulässig ist und die Erläuterungen daher stets mit der Angabe der entspre- chenden Aktenstelle zu versehen sind (vgl. zuletzt u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.56 vom 17. Oktober 2024 E. 1.3.1; BG.2024.53 vom 17. September 2024 E. 2.2; BG.2024.37 vom 30. Juli 2024 E. 1.3.1; vgl. auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 498; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafge- richts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter vom 21. Mai 2007, N. 20).

E. 2.2

Wie bereits erwähnt, ist die vom Gesuchsteller bzw. vom Gesuchsgegner 1 im Verlaufe des Meinungs- austauschs verschiedentlich angeführte Nichtan- handnahmeverfügung vom 20. September 2023 in den vorliegenden Akten nicht auffindbar. Teile der Akten des erfolgten Meinungs- austauschs zwi- schen den Parteien bilden scheinbar integralen Bestandteil der Verfahrens- akten, währenddem andere lediglich in einem separaten Mäppchen vorge- legt werden. Immerhin macht der Gesuchsteller in seinem Gesuch diesbe- züglich gerade noch entsprechende Hinweise auf die Fundorte einzelner Aktenstücke. Das Schreiben des

Gesuchsgegners 1 vom 29. Januar 2024,

- 7 -

in welchem sich dieser auf erwähnte Nichtandhandnahmeverfügung gestützt haben soll, kann den vorliegenden Akten jedoch ebenfalls nicht entnommen werden. Demnach bleiben Inhalt, Gegenstand und Tragweite der erwähnten Nichtanhandnahmeverfügung im Rahmen der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Beschwerdekammer nicht nachvollziehbar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, ob der Gesuchsgegner 1 diese Verfügung im Rahmen des Meinungsaustauschs überhaupt vorgelegt oder in seinem Schreiben vom 29. Januar 2024 lediglich erwähnt hat. Zu diesen Punkten können auch den Eingaben im vorliegenden Verfahren keine konkreteren Angaben entnommen werden. Die Parteien sind an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen einer möglichst raschen Klärung der Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht die Aufgabe der Beschwerdekammer ist, die Gesamtheit der kantonalen Akten selbst nach möglicherweise relevanten Akten zu durchforsten, zumal wenn – wie im vorliegenden Fall – diese nicht einmal mit einem entsprechenden Aktenverzeichnis versehen sind. In solchen Fällen riskiert die gesuchstellende Partei, dass sie nachträglich zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen aufgefordert wird (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2023.5 vom 5. April 2023, Sachverhalt lit. U). Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen ist vorliegend ausnahmsweise auf einen solchen Schritt zu verzichten.

E. 3

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Für die Beurteilung des vorliegenden Gerichtsstandskonflikts entscheidend ist die Frage, ob die am

E. 7

März 2023 erfolgte Meldung von B. bei der Polizeidienststelle Z./ZG im Kanton Zug ein forum praeventionis im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO begründet oder nicht.

4.

4.1 Als Verfolgungshandlungen gelten alle Ermittlungsmassnahmen gegen eine bekannte oder unbekannt Taterschaft. Dabei wird die Zuständigkeit nicht erst durch Fahndungsmassnahmen, Einvernahmen oder Anordnungen von Zwangsmassnahmen gegen die Taterschaft begründet. Es genügt hierfür bereits, dass eine nicht von vornherein haltlose Strafanzeige eingereicht oder ein Polizeirapport erstellt wurde. Massgebend ist der Ort, an dem eine Strafbehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise

- 8 -

zu erkennen gibt, dass sie jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt. Voraussetzung für die Begründung des Gerichtsstandes durch Anhebung einer Untersuchung ist aber, dass ein örtlicher Anknüpfungspunkt für die Begründung der Zuständigkeit der Behörde besteht (Urteile des Bundesgerichts 6B_214/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.4; 6B_15/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.3; 6B_918/2016 vom 28. März 2017 E. 2.3; 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 1.1.2; 6B_553/2015 vom 18. Januar 2016 E. 2.1; siehe auch die Beschlüsse des

Bundesstrafgerichts BG.2024.7 vom 16. April 2024 E. 3.2; BG.2023.39 vom 18. Oktober 2023 E. 2.2; BG.2023.38 vom 12. Oktober 2023 E. 2.1.2; BG.2010.21 vom 30. März 2011 E. 3.2). Nicht vorausgesetzt wird die Eröffnung einer Strafuntersuchung im Sinne von Art. 309 StPO oder das Tätigwerden einer Strafverfolgungsbehörde (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 173, u.a. mit Hinweis auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.2 in fine).

4.2 Dem oben erwähnten Rapport der Zuger Polizei vom 14. Juli 2023 zufolge sei B. am 7. März 2023 auf der Polizeidienststelle Z./ZG erschienen und habe sich bezüglich eines Betrugs beraten lassen. Dem Gesuchsteller ist beizupflichten, dass diese Formulierung vermuten lässt, dass bereits zu jenem Zeitpunkt der Geschädigte B., der sachbearbeitende Polizist oder sogar beide Anhaltspunkte für einen Betrug erkannt haben. Wenn der Gesuchsgegner 1 nun nachträglich vorbringt, am 7. März 2023 sei kein Betrug zur Anzeige gebracht worden und es sei keine Rede davon gewesen, dass B. von der beschuldigten Person getäuscht worden wäre, so vermag das nicht zu überzeugen. Die Vorbringen des Gesuchsgegners 1, wonach es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit gehandelt habe und dass sich die Zuger Polizei aufgrund der Vorsprache von B. nicht veranlasst gesehen habe, irgendwelche Massnahmen einzuleiten, welche auf dem Verdacht einer strafbaren Handlung beruhten (so in act. 8, Ziff. II.3 und II.3.1), werden durch eine andere Bemerkung im Rapport selbst widerlegt. Demnach nahm die Polizei am 20. März 2023 offenbar von sich aus nochmals mit B. Kontakt auf, um die weiteren Schritte zu planen (Anzeigeerstattung). Wieso offenbar die Polizei selbst eine Strafanzeige in Betracht gezogen hat, wenn es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit gehandelt haben soll, bleibt unerfindlich. Auch die übrige Vorgehensweise der Polizei lässt die nachträglichen Vorbringen im Gerichtsstandsverfahren als wenig glaubhaft erscheinen. Schliesslich kontaktierte die Polizei offenbar noch am Tage der Meldung den Käufer A., um diesen zu einem Gespräch auf der Polizeidienststelle einzuladen. Das Verlangen eines polizeilichen Einsatzes durch eine geschädigte Person wegen eines zur Diskussion stehenden Delikts stellt eine erste Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO dar (vgl. hierzu BAUMGARTNER, a.a.O., S. 175 f. m.w.H.). Dass die Zuger Polizei den Fall

- 9 -

nach erfolgter Bezahlung zu den Akten legte und der Geschädigte angegeben hat, keine Strafverfolgung zu wünschen, ändert am Gesagten nichts, da es sich bei Betrug um ein Officialdelikt handelt. Eine Behörde soll sich nicht durch ihre Untätigkeit ihrer örtlichen Zuständigkeit entziehen können (vgl. hierzu bereits den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.2 in fine). Nach dem Gesagten begründete die Vorsprache von B. bei der Polizeidienststelle Z./ZG am 7. März 2023 bezüglich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Betrugsdelikte das forum praeventionis gemäss Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO. Der darüber hinaus erforderliche örtliche Anknüpfungspunkt ergibt sich aus dem mutmasslichen Tatort in Z./ZG.

4.3 Wie bereits erwähnt, sind Ausführungen der Parteien zu einer Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. September 2023 und was die Parteien daraus allenfalls zu ihren Gunsten ableiten wollen, für die Beschwerdekammer nicht nachvollziehbar. Sollte diese Verfügung tatsächlich den am 7. März 2023 in Z./ZG zur Anzeige gebrachten und im Rapport vom 14. Juli 2023 behandelten Sachverhalt betreffen, so änderte sich nichts an der Frage der Zuständigkeit. Den Zuger Behörden war bereits am 14. Juli 2023

offensichtlich bekannt, dass die Luzerner Behörden gegen den Beschuldigten ein grösseres Verfahren wegen gewerbsmässigen Betrugs führten. Insofern liegt nicht nur der gesetzliche Gerichtsstand im Kanton Zug. Dieser hätte darüber hin- aus mit dem allfälligen Erlass einer solchen Nichtanhandnahmeverfügung seine Zuständigkeit auch noch konkludent anerkannt (vgl. hierzu zuletzt den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.23 vom 24. September 2024 E. 5.2 m.w.H.).

5. Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Zug für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

6. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.